

Titel:

Erfolgreiche Klage gegen die Erhebung von Rundfunkbeiträgen

Normenkette:

GG Art. 5 Abs. 1 S. 2

BVerfGG § 31 Abs. 1

RBStV § 1

BayRG Art. 6 Abs. 1

Leitsatz:

Die Überprüfung der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben durch die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten obliegt deren jeweils zuständigen plural besetzten Gremien. Der Rundfunkbeitragspflicht können daher weder Bedenken hinsichtlich mangelnder Programm- und Meinungsvielfalt noch ein gänzlich Verfehlen des verfassungsmäßigen Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entgegengehalten werden. Hierfür stehen den Rundfunkbeitragspflichtigen die Eingabe- und Beschwerdemöglichkeiten zu den normativ vorgesehenen Stellen der Rundfunkanstalten offen. (Rn. 22 und 16)

Schlagworte:

Rundfunkbeitrag im privaten Bereich, Verfehlen des verfassungsmäßigen Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen, Rundfunks als Einwand gegen die Rundfunkbeitragspflicht (abgelehnt), Programmfreiheit, Eingabe- und Beschwerdemöglichkeiten., Rundfunkbeitrag, Rundfunkanstalten, verfassungsmäßiger Funktionsauftrag, Programm- und Meinungsvielfalt, Eingabe- und Beschwerdemöglichkeiten

Vorinstanz:

VG München, Urteil vom 21.09.2022 – M 6 K 22.3507

Rechtsmittelinstanzen:

BVerwG, Beschluss vom 23.05.2024 – 6 B 70.23

BVerwG, Urteil vom 15.10.2025 – 6 C 5.24

Fundstellen:

AfP 2023, 442

K & R 2023, 702

ZUM-RD 2024, 361

MMR 2023, 883

BeckRS 2023, 21166

LSK 2023, 21166

Tenor

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1

Die Klägerin wendet sich gegen die Festsetzung von Rundfunkbeiträgen im privaten Bereich.

2

Mit Bescheid vom 1. April 2022 setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin als Inhaberin der Wohnung, für den Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 Rundfunkbeiträge einschließlich eines Säumniszuschlags von 8 Euro abzüglich einer Zahlung von 54,63 Euro in Höhe von insgesamt 63,53 Euro fest. Die Klage auf Aufhebung des Bescheids in Gestalt des am 10. Juni 2022 erlassenen Widerspruchsbescheids wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 21. September 2022 ab. Zur Begründung führt es im Wesentlichen aus, die Klägerin könne sich nicht auf ein Leistungsverweigerungsrecht wegen der von ihr geltend gemachten „strukturellen Defizite“ der Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berufen. In der vorliegenden Konstellation sei der Anwendungsbereich des Zurückbehaltungsrechts schon nicht eröffnet, zudem bestehe kein subjektiv-öffentliches Recht auf eine konkrete Programmgestaltung. Die Kontrolle der Beitragsverwendung und des Programmauftrags stehe den nach dem Rundfunkrecht zuständigen Gremien und Aufsichtsbehörden zu.

3

Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung verfolgt die Klägerin ihr Rechtsschutzziel weiter. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, es handele sich beim Rundfunkbeitrag finanzverfassungsrechtlich um eine Steuer, weil es an der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Gegenleistung im abgabenrechtlichen Sinne durch den Beitragspflichtigen fehle. Der Rundfunkbeitrag sei daher wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz der Länder verfassungswidrig. Jedenfalls müsse die Beitragspflicht wegen eines aufgrund mangelnder Meinungsvielfalt bestehenden „generellen strukturellen Versagens des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ solange entfallen, wie der verfassungswidrige Zustand andauere. Es sei Aufgabe der Verwaltungsgerichte „im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht hierzu Feststellungen zu treffen und nicht der öffentlich-rechtliche Rundfunk und seine Aufsichts- und Kontrollgremien analog den Grundsätzen eines Befangenheitsverfahrens“. Der Verweis auf das Recht der Rundfunkbeitragspflichtigen, sich mit Beschwerden an die zuständigen Organe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu wenden, mache die vom Grundgesetz statuierte Rechtsweggarantie obsolet.

4

Die Klägerin beantragt,

5

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Bescheid des Beklagten vom 1. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Juni 2022 aufzuheben.

6

Der Beklagte verteidigt das angegriffene Urteil. Er beantragt,

7

die Berufung zurückzuweisen.

8

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

9

Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 1. April 2022, mit dem Rundfunkbeiträge im privaten Bereich für den Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 einschließlich eines Säumniszuschlags festgesetzt worden sind, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. September 2022 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Berufung war daher zurückzuweisen.

10

I. Die Festsetzung der Rundfunkbeiträge für die Wohnung der Klägerin im angefochtenen Bescheid ist durch die Bestimmungen über die Erhebung des Rundfunkbeitrags gedeckt.

11

Nach § 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom 7. Juni 2011 – RBStV – ist seit dem 1. Januar 2013 im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu

entrichten. Inhaber einer Wohnung ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RBStV jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV wird als Inhaber jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Diese Voraussetzungen erfüllte die Klägerin im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022. Sie bewohnte im maßgeblichen Zeitraum unstreitig die Wohnung, für die sie beim Beklagten mit der Beitragsnummer 501 137 937 geführt wurde. Da die Rundfunkbeiträge zudem unstreitig in der festgesetzten Höhe rückständig waren (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV) und die Klägerin zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung auch nicht von der Beitragspflicht befreit war, ist sie zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichtet. Auch die Festsetzung des Säumniszuschlags in Höhe von 8 Euro ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil die Klägerin den Rundfunkbeitrag unstreitig nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet hat (vgl. § 11 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge – Rundfunkbeitragssatzung – vom 5.12.2016 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Alt. 3 RBStV).

12

II. Der streitgegenständlichen Festsetzung steht das Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren nicht entgegen.

13

1. Soweit die Klägerin die Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags mit der Begründung rügt, der Rundfunkbeitrag sei finanzverfassungsrechtlich als Steuer einzuordnen und damit wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz der Länder verfassungswidrig, kann sie keine erneute Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags verlangen, weil das Bundesverfassungsgericht deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz bereits mit bindender Wirkung auch für dieses Verfahren festgestellt hat (vgl. BVerfG, U.v. 18.7.2018 – 1 BvR 1675/16 u.a. – BVerfGE 149, 222 Rn. 50 ff.).

14

Nach § 31 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – BVerfGG – binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Die Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG soll eine verbindliche einheitliche Auslegung des Grundgesetzes sicherstellen. Sie erfasst nicht nur die Fälle, in denen das Bundesverfassungsgericht eine Rechtsnorm für mit dem Grundgesetz unvereinbar oder vereinbar erklärt, sondern auch die Fallkonstellation, in der das Bundesverfassungsgericht nur oder auch eine bestimmte Auslegung des einfachen Rechts für verfassungskonform erklärt. Die Bindungswirkung setzt voraus, dass der Fall, welcher der Bindungswirkung auslösenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegt, und der Fall, welcher vom Fachgericht als Adressat der Bindungswirkung zu entscheiden ist, ein hohes Maß an Deckungsgleichheit aufweisen. Es muss sich um einen in jeder wesentlichen Beziehung gleichgelagerten Parallel- oder Wiederholungsfall handeln, den die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts präjudiziert. Bei unveränderter Sach- und Rechtslage sind danach die Gerichte gehindert, die auf die jeweilige Rechtsnorm bezogene verfassungsrechtliche Frage dem Bundesverfassungsgericht erneut vorzulegen; vielmehr ist die bereits erfolgte verfassungsrechtliche Bewertung bei der anstehenden fachgerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legen. Auf diese Weise dient § 31 Abs. 1 BVerfGG der Entlastung des Bundesverfassungsgerichts von der Befassung mit zahllosen Wiederholungsfällen und sichert zugleich dessen Autorität als des maßgeblichen Interpreten des Grundgesetzes. Zur Bestimmung der Reichweite der Bindungswirkung ist auf die Entscheidungsformel und die sie tragenden Entscheidungsgründe zurückzugreifen (vgl. BVerwG, B.v. 28.10.2020 – 6 C 9.19 – juris Rn. 11 f. m.w.N.; von Ungern-Sternberg in Walter/Grünwald, BeckOK BVerfGG, Stand 1.6.2020, § 31 Rn. 25, 29, 32).

15

Hiervon ausgehend ist die verfassungsrechtliche Bewertung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 u.a. – (BVerfGE 149, 222 Rn. 50 ff. und 58 ff.), dass die Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags über die Erhebung des Rundfunkbeitrags von dem Inhaber einer Wohnung – mit Ausnahme der hier nicht in Rede stehenden Beitragspflicht für Zweitwohnungen – mit dem Grundgesetz vereinbar sind, der Entscheidung des erkennenden Senats zugrunde zu legen. Aus den tragenden Gründen des Urteils ergibt sich, dass die Länder für die Erhebung des Rundfunkbeitrags gemäß Art. 70 Abs. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz besitzen, weil es sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um eine Vorzugslast in Gestalt eines Beitrags

handelt, und damit der Rundfunkbeitrag insbesondere formell verfassungsgemäß ist. Streitgegenständlich im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht war gerade auch die Rundfunkbeitragspflicht für Wohnungsinhaber gemäß § 2 RBStV. Die Beschwerdeführer wandten sich gegen Beitragsbescheide, durch welche die jeweils beklagte Rundfunkanstalt gegen sie als Wohnungsinhaber rückständige Rundfunkbeiträge im privaten Bereich festgesetzt hatte. Anhaltspunkte dafür, dass es sich vorliegend nicht um einen vergleichbaren Parallelfall handelt bzw. eine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten wäre, hat die Klägerin weder mit ihrem Hinweis auf neuere von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abweichende Meinungen in der Literatur vorgetragen noch sind diese ersichtlich. Vielmehr besteht ein hohes Maß an Deckungsgleichheit zwischen der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegenden Fallkonstellation und der vorliegenden.

16

2. Der Einwand der Klägerin, es bestehe ein „generelles strukturelles Versagen“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Beitragspflicht müsse daher solange entfallen, wie der verfassungswidrige Umstand andauere, kann der Rundfunkbeitragspflicht nicht entgegengehalten werden. Entgegen der Auffassung der Klägerin liegt der die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende Vorteil alleine in der individuellen Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können. Auf die Frage, ob mangels Programmvielfalt und Programmausgewogenheit ein „generelles strukturelles Versagen“ vorliegt, kommt es damit nicht an.

17

a. Nach der – den Senat auch insoweit nach § 31 Abs. 1 BVerfGG bindenden – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 u.a. – (BVerfGE 149, 222) ist der Rundfunkbeitrag wegen der rechtlichen Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung als Vorzugslast ausgestaltet. Die Erhebung einer Vorzugslast ist dann sachlich gerechtfertigt, wenn die Abgabepflichtigen aus der staatlichen Leistung einen besonderen Nutzen ziehen oder ziehen können. Dieser Vorteil liegt beim Rundfunkbeitrag in der individuellen Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können (vgl. BVerfG, U.v. 18.7.2018 a.a.O. Rn. 57, 75 f., 81). Der Rundfunkbeitrag wird für die konkrete Gegenleistung der Rundfunkempfangsmöglichkeit erhoben, um die staatsferne bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Mithin stellt die Rundfunkempfangsmöglichkeit einen personenbezogenen Vorteil dar, der durch den Beitrag abgegolten wird, ohne dass es auf die tatsächliche Nutzung und die Nutzungsgewohnheiten der Empfänger oder darauf ankommt, ob die Beitragspflichtigen von der Nutzungsmöglichkeit nahezu geschlossenen Gebrauch machen (vgl. BVerfG, U.v. 18.7.2018 a.a.O.). Die Möglichkeit der Rundfunknutzung ist für alle Beitragspflichtigen auch realistisch, weil das flächendeckende Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei Vorhandensein geeigneter Empfangsgeräte jederzeit abgerufen werden kann (vgl. BVerfG, U.v. 18.7.2018 a.a.O. Rn. 63 ff., 74 ff.).

18

Besteht damit der ausgleichspflichtige individuelle Vorteil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Möglichkeit, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks empfangen zu können, kann die Zahlung des Rundfunkbeitrags erst dann verweigert werden, wenn die zur Rundfunkbeitragspflicht herangezogene Person nachweislich über keine Möglichkeit verfügt, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu empfangen, weil beispielsweise aufgrund der Lage der Wohnung jede Empfangsmöglichkeit objektiv ausgeschlossen ist, oder Gründe in ihrer Person liegen, die eine Empfangsmöglichkeit – wie etwa bei taubblinden Menschen – unmöglich machen (so bereits in BVerfG, U.v. 17.3.2016 – 6 C 16.15 – juris Rn. 45 m.w.N.). Dies ist bei der Klägerin unstreitig nicht der Fall. Soweit sie ein „generelles strukturelles Versagen“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks rügt, bezieht die Klägerin dies ausdrücklich nicht auf eine fehlende Rundfunkempfangsmöglichkeit, sondern auf dessen Programmgestaltung.

19

b. Die Behauptung, dass „strukturelle Defizite“ bei der Erfüllung des Funktionsauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestünden, ist von vornherein nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Rundfunkbeitragsbescheids in Zweifel zu ziehen bzw. die Zahlung des Rundfunkbeitrags zu verweigern oder zu mindern. Anders als die Klägerin meint, kann der Rundfunkbeitragspflicht nicht entgegengehalten werden, das Programmangebot sei nach seiner Gesamtstruktur nicht auf Ausgewogenheit und Vielfalt ausgerichtet.

20

aa. Gemäß § 1 RBStV dient der Rundfunkbeitrag der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 34 Abs. 1 des Medienstaatsvertrags sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrags. Mit ihm soll sichergestellt werden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seiner besonderen Aufgabenstellung im Rahmen der dualen Rundfunkordnung gerecht wird. Dieser hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der ökonomischen Anreize folgt, und soll so zur inhaltlichen Vielfalt beitragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann (vgl. BVerfG, U.v. 25.3.2014 – 1 BvF 1/11 u.a. – BVerfGE 136, 9 Rn. 36 m.w.N.). Als Träger der Rundfunkfreiheit sind die Rundfunkanstalten berechtigt und verpflichtet, die sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ergebenden Anforderungen an die Erfüllung des Rundfunkauftrags eigenverantwortlich zu gewährleisten. Es obliegt ihnen zu entscheiden, wie sie ihre Programme gestalten, d.h. welche Sendungen sie zu welcher Zeit und auf welchem Verbreitungsweg ausstrahlen (Programmfreiheit; vgl. BVerwG, U.v. 25.1.2017 – 6 C 15.16 – juris Rn. 19 m.w.N.). Die von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG garantierte Programmfreiheit, insbesondere die Sicherung der Programmvialt, setzt die institutionelle Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen voraus und schützt zudem vor unmittelbarer und mittelbarer Einflussnahme Außenstehender. Dies müssen die für das Rundfunkrecht zuständigen Landesgesetzgeber sicherstellen (vgl. BVerwG, U.v. 25.1.2017 a.a.O.).

21

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Beschluss vom 4. Dezember 2017 – 6 B 70.17 – (juris Rn. 7) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rundfunkgebühr ausgeführt, der Rundfunkbeitrag dürfe nicht zum Zwecke der Programmleitung oder der Medienpolitik eingesetzt werden. Ersichtlich bezieht das Bundesverwaltungsgericht diese Feststellung nicht nur auf die Vermeidung staatlicher Einflussnahme zur Wahrung einer hinreichenden Staatsferne, sondern auch darauf, dass der Einzelne den Rundfunkbeitrag nicht als Druckmittel einsetzen und ihn verweigern darf, wenn er der Auffassung ist, die Programminhalte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verstießen gegen die Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Denn das Bundesverwaltungsgericht führt unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich aus, dass diese Möglichkeit offensichtlich nicht bestehe (vgl. BVerwG, B.v. 4.12.2017 a.a.O. Rn. 10).

22

bb. Der von der Klägerin aufgeworfenen Frage, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen verfassungsmäßigen Funktionsauftrag verfehle, braucht der Senat im vorliegenden Verfahren nicht nachzugehen. Die Überprüfung der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten obliegt vielmehr den jeweils zuständigen Gremien (vgl. Hartstein/Dörr in Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner, HK-MStV, Stand November 2022, § 104 MStV S. 3), deren Zusammensetzung am Gebot der Vielfaltssicherung auszurichten ist und dem Gebot der Staatsferne genügen muss. So wacht beispielsweise nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayRG der – plural besetzte – Rundfunkrat darüber, dass der beklagte Bayerische Rundfunk seine Aufgaben gemäß dem Gesetz erfüllt und übt das hierzu nötige Kontrollrecht aus. Seine Mitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Tätigkeit für die Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkteilnehmer einzusetzen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayRG). Denn Aufsichtsgremien wie der Rundfunkrat sind Sachwalter des Interesses der Allgemeinheit (vgl. BVerfG, U.v. 25.3.2014 – 1 BvF 1/11 u.a. – BVerfGE 136, Rn. 40; BVerwG, B.v. 4.12.2017 a.a.O. Rn. 7). Zudem können Verstöße gegen die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, zu der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen bei der Erfüllung ihres Auftrags verpflichtet sind, von jedem Rundfunkempfänger im Wege der Programmbeschwerde gegenüber dem jeweiligen Aufsichtsgremium geltend gemacht werden. Dass inhaltliche Programmkritik, wie sie von der Klägerin angeführt wird, die durch die Beitragserhebung gewährleistete Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht in Frage stellen kann, sondern Einwände im Wege der Eingabe- und Beschwerdemöglichkeiten gegenüber den hierzu normativ vorgesehenen Stellen der Rundfunkanstalten vorzubringen sind, entspricht der Rechtsprechung des Senats (vgl. BayVGH, B.v. 30.3.2017 – 7 ZB 17.60 – juris Rn. 9 m.w.N.; so auch in stRspr. zuletzt OVG NW, B.v. 27.4.2023 – 2 A 383/23 – juris Rn. 9 ff. m.w.N.; OVG Berlin-Bbg, B.v. 15.2.2021 – OVG 11 N 95.19 – juris Rn. 12). Daher ist die Klägerin – anders als sie meint – nicht rechtlos gestellt. Die Frage, ob und inwieweit dem Rundfunkbeitragspflichtigen in diesem Zusammenhang der Weg zu den Gerichten offensteht, ist im vorliegenden Verfahren nicht entscheidungserheblich.

23

Da die Klägerin der Erhebung von Rundfunkbeiträgen durch den Beklagten weder ihre Einschätzung zur Qualität der öffentlich-rechtlichen Programminhalte noch andere Fragen der Programm- und Meinungsvielfalt mit Erfolg entgegenhalten kann, bestand nach der maßgeblichen materiell-rechtlichen Rechtsauffassung des Senats keine Veranlassung, im Wege der Amtsermittlung gemäß § 86 Abs. 1 VwGO der Frage nachzugehen, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag verfehlt und damit – wie die Klägerin meint – ein „strukturelles Versagen“ gegeben ist.

24

c. Nichts anderes folgt aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2023 – 1 BvR 601/23 – (juris), mit dem dieses eine Verfassungsbeschwerde mangels Rechtswegerschöpfung nicht zur Entscheidung angenommen hat. Mit der Verfassungsbeschwerde hatte sich der Beschwerdeführer gegen die Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen im privaten Bereich mit der Begründung gewandt, der Rundfunkbeitrag sei nicht mehr gerechtfertigt, weil Mängel hinsichtlich der Ausgewogenheit und Vielfalt des Programmangebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorlägen. Die von der Klägerin zitierte Aussage unter Randnummer 9 des Beschlusses, „damit ist jedoch die vom Beschwerdeführer aufgeworfene und mit Blick auf die aus Art. 19 Abs. 4 GG erwachsene Verpflichtung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes naheliegende Frage nicht beantwortet, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen vor Gericht gegen die Beitragserhebung geltend gemacht werden kann, der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, ein der Vielfalt dienendes Programm anzubieten, werde strukturell verfehlt, so dass es an einem individuellen Vorteil fehle“, ist (allein) im Hinblick auf die Prozessvoraussetzung der fehlenden Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 BVerfGG) zu sehen. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere die Verwendung der Formulierung „naheliegende Frage“ nicht als Feststellung zu werten, dass dieses eine verwaltungsgerichtliche Klärung der aufgeworfenen Frage für angezeigt hielte.

25

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

26

IV. Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Klärungsbedürftigkeit einer aufgeworfenen Frage fehlt auch dann, wenn die Frage zwar nicht ausdrücklich entschieden ist, bereits ergangene Entscheidungen aber ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der Frage geben (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 124 Rn. 38 m.w.N.). Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, „ob die Verwaltungsgerichte im Rahmen einer Klage gegen die Rundfunkbeitragspflicht im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflichten zur Prüfung verpflichtet sind, ob die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten generell den verfassungsrechtlichen Auftrag verfehlen und damit ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben ist“, kann mittels der vom Senat zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts beantwortet werden. Die vom Verwaltungsgericht „für den Bestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ angenommene „existenzielle Bedeutung“ dieser Frage über den vorliegenden Fall hinaus liegt nicht vor.